

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

STAND 11 APRIL 2022

I. ALLGEMEINE VERTRAGSREGELUNGEN

1. Geltungsbereich dieser AGB

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Jacobi Carbons GmbH – („Jacobi“) – gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

Sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, gelten ausschließlich nachstehende AGB für die Vertragsbeziehungen zwischen Jacobi und ihren Kunden. Anderweitige AGB erkennen wir grundsätzlich ausdrücklich nicht an. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit diese durch Jacobi ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall auch dann, wenn Jacobi in Kenntnis von AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt. Dies bezieht sich auch auf anderslautende Handelsbräuche. Sind die AGB von Jacobi einmalig in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Falls zwischen den Parteien Rahmenverträge abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, insoweit darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AGB ergänzt.

2. Vertragsabschluss

Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot auf Vertragsschluss dar. Die Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn Jacobi die Bestellung schriftlich bestätigt. Sofern eine solche Bestätigung nicht vorliegt, gilt der Vertrag als zustande gekommen, wenn Jacobi für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen ihre Verpflichtungen erfüllt.

Der jeweilige Vertrag gibt die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien wieder. Der Kunde erkennt an, dass Produktangaben, Zusagen, Zusicherungen oder Gewährleistungen, die nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag geregelt sind, unverbindlich sind. Jegliche Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien, die Jacobi zur Verfügung gestellt hat, sowie Produktbeschreibungen oder Erläuterungen in Katalogen oder Broschüren oder an anderer Stelle, die ausschließlich zur Information über die Produkte oder Dienstleistungen dienen, bilden – abgesehen von ausdrücklichen Spezifikationen – keinen Vertragsbestandteil und haben keinen Einfluss auf vertragliche Vorgänge, es sei denn sie sind im betreffenden Vertrag schriftlich vereinbart worden.

3. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des diesen AGB zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Preis ist ein Festpreis und ist als solcher verbindlich, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Übernahme von Reise-, Unterbringungs-, Aufenthalts- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

4. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene oder der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Preis ist ein Festpreis und ist als solcher verbindlich, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Übernahme von Reise-, Unterbringungs-, Aufenthalts- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk. Verpackungskosten, Kosten für Verladung, Fracht und Montage sind nicht im Preis enthalten. In der in dem Vertrag ausgewiesenen Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Übersteigt die vereinbarte Leistungszeit den Zeitraum von mehr als sechs Wochen ab Vertragsschluss oder verzögert sich die Leistung um mehr als sechs Wochen ab Vertragsschluss aus Gründen, die allein der Kunde zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, und ergeben sich erhebliche Änderungen bei externen Kostenfaktoren, die Jacobi nicht beeinflussen kann, wie beispielsweise der Energie-, Material-, Arbeits-, Transport- und Rohstoffkosten oder Änderungen des Wechselkurses, Erhöhung von Steuern und Zöllen, nicht aber Gewinnerhöhungen, verhandeln die Parteien über eine Preisanpassung. Sofern keine Einigung zustande kommt, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag oder der betroffenen Teillieferung zurückzutreten.

5. Leistungserbringung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, sind die Waren bei Jacobi „ex works“ abzuholen (Holschuld). Eine solche Abholung durch den Kunden hat innerhalb von sieben Tagen nach der Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen.

Termine und Fristen sind, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich. Der Kunde kann vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen

Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Jacobi schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.

Jacobi ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und sich keine Nachteile für den Kunden hieraus ergeben.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Jacobi berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Die pauschale Entschädigung beträgt für jeden angefangenen Monat 0,5% des Wertes bzw. Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5% des Wertes bzw. Preises des Liefergegenstandes. Der Nachweis eines höheren Schadens von Jacobi und die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche durch Jacobi (insbesondere Ersatz von Lagerkosten, Ersatz von Standkosten, kausalen Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung und Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Jacobi kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Falls ein Verkauf oder eine Vermietung der Waren an einen Dritten nicht möglich ist, hat der Kunde den vollen Warenwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass Jacobi ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern, wenn die Liefermenge bis zu 5% oder max. 400 kg von der Bestellmenge abweicht. Allerdings wird in diesem Fall, sofern die Parteien sich darüber geeinigt haben, die Rechnung entsprechend der gelieferten Menge angepasst.

Jacobi ist jederzeit berechtigt, wiederverwertbares Verpackungsmaterial und Transportbehältnisse zurückzunehmen. In diesem Fall hat der Kunde dieses für die Abholung durch Jacobi gemäß deren Instruktionen bereit zu halten. Ausgenommen sind davon kundeneigene Transportverpackungen, wie z.B. IBCs oder ähnliche Behältnisse, die Jacobi zur Befüllung mit der Ware zur Verfügung gestellt werden.

In allen Fällen, in denen es ohne Verschulden von Jacobi nicht zur Leistungserbringung infolge Auftragsstornierung kommt, hat der Kunde die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn der Kunde den Umfang des



Auftrages nach Empfang der Auftragsbestätigung reduziert. Zusatzaufträge sowie Änderungen des Leistungsumfanges vor bzw. während der Bearbeitungsphase sind von dem Kunden gesondert zu erteilen. Änderungs- bzw. Zusatzaufträge sind in den Preisangaben der Auftragsbestätigung bzw. des Angebotes seitens des Herstellers nicht enthalten und besonders zu vergüten.

6. Zahlung

Jacobi wird dem Kunden die vertragliche Leistung zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. zum Zeitpunkt der Bereitstellung für Abholung oder der Durchführung der Dienstleistung in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für damit im Zusammenhang stehende Kosten, für die der Kunde verantwortlich ist, sowie für Mietzahlungen, die nach Vereinbarung im Voraus oder zu einem anderen Zeitpunkt fällig werden. Sofern Waren von Jacobi in einem Konsignationslager gehalten werden, erfolgt die Berechnung aufgrund von Meldungen des Kunden über die Mengenabgänge, Verwendungen oder Verkäufe der Waren, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Auslieferung der Waren an das Konsignationslager des Kunden.

Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die Vergütung der vertraglichen Leistungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn die vertragliche geschuldete Vergütung bei Jacobi oder auf einem in der Rechnung ausgewiesenen Konten eingegangen ist.

Der Kunde kommt mit Überschreitung der o.g. genannten Frist oder abweichend davon durch Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins ohne weitere Erklärung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug kann Jacobi vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Jacobi bleibt der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens vorbehalten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Verzugs Schaden von Jacobi niedriger ist.

Zahlt der Kunde in anderer Währung als in Euro, tritt erst dann Erfüllung ein, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseingangs dem vereinbarten Euro-Betrag entspricht.

Wenn als Zahlungsweg mit dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde, das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf einen Tag verkürzt. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Jacobi verursacht wurde. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf dem

gleichen Vertragsverhältnis und die Leistung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistung steht.

Zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von Jacobi anerkannt wurden oder unstrittig sind.

Ist der Kunde gegenüber Jacobi aus mehreren Schuldverhältnissen (z.B. Kauf, Miete) zur Zahlung verpflichtet und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, ist Jacobi – trotz entgegenstehender Angaben des Kunden – berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf seine älteren Schulden anzurechnen. Hat der Kunde außer der Hauptforderung auch Zinsen und Kosten zu entrichten, ist Jacobi berechtigt, eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Jacobi wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

7. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde wird

- sicherstellen, dass in den Vertragsunterlagen alle Bedingungen des Auftrages komplett und korrekt dargestellt sind,
- mit Jacobi in allen Fragen des Vertrags und seiner Ausführung eng zusammenarbeiten, Jacobi und seinen Mitarbeitern, Vertretern, Beratern oder Subunternehmern den Zugang zum Betriebsgelände oder anderen Einrichtungen des Kunden ermöglichen, die für Jacobi zur Durchführung des Vertrags zugänglich sein müssen, und er wird ferner solche Räumlichkeiten so vorbereiten, dass die Vertragsdurchführung möglich ist,
- Jacobi rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung mit allen Informationen und Materialien versorgen, die hierfür erforderlich sind,
- vor Beginn der Vertragserfüllung alle benötigten Lizenzen, Genehmigungen oder Zusagen besorgen, die hierfür erforderlich sind,
- alle Gegenstände, Maschinenteile, Dokumente und zugehörige Bestandteile der Leistung („Gut von Jacobi“) auf seinem Gelände auf eigenes Risiko verwahren, und – sofern anwendbar – auch das Gut von Jacobi unter Beachtung der Instruktionen von Jacobi bis zur Rückgabe an Jacobi in gutem

Zustand erhalten, und das Gut von Jacobi nur nach schriftlicher Anweisung oder schriftlicher Genehmigung durch Jacobi anderweitig verwenden oder benutzen,

- keine anderen Materialien in Verbindung oder zusätzlich zu den Waren von Jacobi verwenden, sofern diese Materialien nicht von Jacobi geliefert wurden, es sei denn Jacobi hat dazu sein schriftliches Einverständnis erteilt,
- die Waren nicht für andere als für den vorgesehenen Zweck verwenden, bei Beachtung der korrekten Prozessdaten, wie Temperatur, Druckverhältnisse oder andere Betriebsdaten, gemäß der Spezifikation von Jacobi oder anderer Angaben von Jacobi oder einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien,
- allein auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für die sichere und regelkonforme Entsorgung gebrauchter von Jacobi gelieferter Materialien verantwortlich sein. Jacobi kann auf Wunsch solche Entsorgungsaufgaben auf Kosten des Kunden übernehmen,
- Jacobi alle Kosten, Verluste oder Haftungsschäden ersetzen, die sich aus einem direkten oder indirekten Versäumnis des Kunden hinsichtlich notwendiger Verpflichtungen oder Genehmigungen für Einsatz der Waren oder des Gutes von Jacobi ergeben.

8. Rechte von Jacobi

Sollte die Durchführung des Auftrages durch Jacobi oder eine ihrer Verpflichtungen aufgrund eines Fehlverhaltens oder einer Unterlassung des Kunden verzögert oder verhindert werden („Kunden-Versäumnis“), so kann Jacobi

- die Durchführung des Vertrags ohne Verzicht auf andere Rechte oder Ansprüche aussetzen, und die durch dieses Versäumnis bedingten Leistungen und Verpflichtungen entsprechend reduzieren, bis das Kunden-Versäumnis behoben ist,
- nicht für Kosten, Verluste oder Verzögerungen bei der Durchführung des Vertrags verantwortlich gemacht werden, die dem Kunden direkt oder indirekt aus dem Kunden-Versäumnis entstehen,
- vom Kunden auf Anforderung Ersatz für alle Kosten, Verluste oder Verbindlichkeiten verlangen, die Jacobi aufgrund des Kunden-Versäumnisses direkt oder indirekt entstanden sind.

9. Haftung und Schadensersatz

Die Haftung von Jacobi auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, d.h. insbesondere auch aus unerlaubter Handlung, ist, soweit es auf ein Verschulden ankommt, wie folgt eingeschränkt. Jacobi haftet nicht

- a.) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Angestellten;



b.) im Falle grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellten und einfacher Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um vertragswesentliche Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen mangelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder das Eigentum des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit Jacobi dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Jacobi bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Jacobi bekannt waren, bei Anwendung verkehrserblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind; der Ersatz von Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Jacobi.

Im Übrigen beschränkt sich die Haftung von Jacobi, soweit gesetzlich zulässig, auf den Umfang, den die Betriebshaftpflichtversicherung von Jacobi anerkennt und erstattet. Die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung ist begrenzt und kann auf Anforderung bekanntgegeben werden.

Soweit Jacobi technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Jacobi geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen gemäß vorstehender Regelungen gelten nicht für die Haftung von Jacobi wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich grober Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Jacobi, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Force Majeure

Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Pandemie, behördliche Anordnungen (Ausgangssperren, Beschäftigungs- oder Produktionsbeschränkungen), Naturkatastrophen (z.B. Wirbelstürme, Überschwemmungen), Ernteausfall mit Auswirkung auf Rohstoffe, Streik, allgemeinpolitische oder -wirtschaftliche bedingte Behinderungen/Verzögerungen bei Transporten zu Wasser, Luft und

Land sowie Krieg, Aufruhr oder ähnliche, nicht auf von Jacobi zu vertretende Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Vertragsfristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

Dauert die Verhinderung länger als 30 Tage kann Jacobi ohne Beschränkung anderer Rechte oder Ansprüche durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

II. BESONDERE VERTRAGSTYPEN

Jacobi verkauft, vermietet und bietet Dienstleistungen im Zusammenhang mit unter anderem *Mobilen Filtereinheiten* an. Sind Mobile Filtereinheiten Vertragsgegenstand oder bezieht sich die Dienstleistung hierauf, wird das Folgende vereinbart. Ziffern II.2. bis II.5. gelten auch dann, wenn Mobile Filtereinheiten kein Vertragsgegenstand sind bzw. der Vertrag sich nicht hierauf bezieht.

1. Verträge über Mobile Filtereinheiten

1.1 Haftungsausschluss

Jacobi haftet nicht für Mängel, Schäden oder unzureichende Funktion der Mobilen Filtereinheiten, wenn sich die Spezifikation oder sonstige Angaben wie Temperatur, Konzentrationen, Mengen oder Inhaltsstoffe des zu behandelnden Mediums ändern. Dies gilt auch für eine ungeeignete Einbindung der Mobilen Filtereinheiten in vorhandene Anlagen oder in den Produktionsprozess des Kunden. Jacobi haftet ferner nicht für Mängel oder Schäden, die auf einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Mobilen Filtereinheiten beruhen oder durch unterbliebene Wartung bzw. Reparatur verursacht sind. Eine Materialgewährleistung für nutzungsbedingte Verschleißteile ist ausgeschlossen. Jacobi haftet in keinem Falle und gleich aus welchem Rechtsgrund für den Ersatz von Vermögensschäden, indirekten Schäden oder Folgeschäden, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Anlagenstillstand, Kapital- oder Betriebsmittelkosten, entgangenem Gewinn usw. Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung von Jacobi wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich grober Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Jacobi, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

1.2 Standards und Normen

Für die technische Gestaltung der Mobilen Filtereinheiten gelten die in Deutschland üblichen Standards und Normen, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden. Änderungen der Mobilen Filtereinheiten, sofern sie technische Verbesserungen darstellen und kostenneutral sind, können von Jacobi jederzeit nach Ankündigung vorgenommen werden. Die Mobilen Filtereinheiten sind für die vorgesehene Aufgabenstellung mit von Jacobi ausgewählten und geeigneten Materialien ausgestattet. Für die bestimmungsgemäße Funktion der Mobilen Filtereinheiten gilt als Voraussetzung, dass ausschließlich die von Jacobi vorgesehene Materialien verwendet werden.

1.3 Einsatzbereiche

Die Mobilen Filtereinheiten stehen sowohl für die Behandlung von Flüssigkeiten als auch für die Behandlung von Gasen zur Verfügung. Für die Auswahl der Filtertype, der Filtergröße und der enthaltenen Materialien spezifiziert der Kunde Beschaffenheit und technische Spezifikation des zu behandelnden Mediums. Der Kunde sichert die Gleichmäßigkeit des Eingangsstoffes zu.

1.4 Aufstellungsort

Für die Eignung des Aufstellungsortes der Mobilen Filtereinheit einschließlich Vorbereitungen für das Fundament, Geländemaßnahmen, sowie Zu- und Ableitungen des zu behandelnden Mediums ist der Kunde verantwortlich. Dafür teilt Jacobi dem Kunden die erforderlichen Filterdaten wie Abmessungen, Gewichte und sonstige erforderliche Angaben mit.

2. Kaufverträge

2.1 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware steht unter Eigentumsvorbehalt („Vorbehaltsware“). Jacobi behält sich das Eigentum, soweit gesetzlich zulässig, an der Ware bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen vor. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten Jacobi, wenn einzelne oder alle Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern; Jacobi ist eine Kopie der Versicherungspolice und auf Wunsch ein Nachweis für die Zahlung der Versicherungsprämie zu überlassen.

Bis zum vollständigen Übergang des Eigentums der Waren auf den Kunden, gilt zudem folgendes:

- Die Verarbeitung oder die Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets von Jacobi vorgenommen. Werden Waren mit anderen, Jacobi nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Jacobi das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vertraglichen Leistung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für Jacobi.
- Wird die Ware mit anderen, Jacobi nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Jacobi das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vertraglichen Leistung zu den anderen vermischten Gegenständen; im Übrigen gilt vorstehender Absatz.
- Der Kunde darf die Ware weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschädigungen, Zerstörungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde Jacobi unverzüglich davon zu benachrichtigen und alle Auskünfte



und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Es ist in diesem Fall stets auf das Eigentum von Jacobi hinzuweisen.

- Der Kunde darf keine Kennzeichnungen auf den Verpackungsmitteln entfernen, verändern oder unkenntlich machen.
- Zur Sicherung der Kaufpreisschuld während des Eigentumsvorbehalts tritt der Kunde eventuelle Forderungen (einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe) aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltseigentums oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung u.a.) bezüglich der Vorbehaltsware hiermit an Jacobi ab. Die Abtretung erfolgt sicherungshalber im vollen Umfang. Jacobi nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erstreckt sich, falls der Kunde mit dem Nacherwerber ein Kontokorrentverhältnis unterhält, auch auf einen positiven Saldo des Kunden im Kontokorrentverhältnis zu dem Dritten bis zur Höhe der bestehenden Kaufpreisforderung.

2.2 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit
Es gelten die Regelungen des § 377 HGB.

2.3 Mängelrechte bei Neuware

Jacobi gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Gefahrübergang bzw. vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme diese den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und hinsichtlich Design, Materialgüte und Beschaffenheit frei von Mängeln sind.

Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Kunde zunächst ausschließlich dazu berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Hierzu hat der Kunde Jacobi eine angemessene Frist zu gewähren. Nur wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde wahlweise den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Alle darüberhinausgehenden Rechte des Kunden sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung von Jacobi wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich grober Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Jacobi, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen gelten die in Ziffer I.9. genannten Haftungsbegrenzungen.

Die Nacherfüllung kann nach Wahl von Jacobi durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Ersatzlieferung erfolgen; eine Nacherfüllung in diesem Sinn gilt erst bei zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Stellt sich ein Nacherfüllungsanspruch des Kunden als unberechtigt heraus, kann Jacobi die hieraus entstandenen Kosten gegenüber dem Kunden geltend machen.

Jacobi ist nicht für Mängel der gelieferten Waren verantwortlich, sofern die Waren für nicht

bestimmungsgemäße Verwendungen genutzt wurden oder sofern Mängel durch unsachgemäße Lagerung, Einbau, Betrieb oder Wartung der Waren entstanden sind, oder falls der Kunde Vorgaben oder Instruktionen (insbesondere in Bedienungsanleitungen) von Jacobi bezüglich Temperatur- und Druckverhältnissen oder anderer Betriebsbedingungen nicht beachtet hat, die von Jacobi in Spezifikationen oder auf andere Weise genannt wurden oder durch die Parteien schriftlich vereinbart waren. Eine Materialgewährleistung für nutzungsbedingte Verschleißteile ist ausgeschlossen. Den Ersatz nutzungsbedingter Verschleißteile hat der Kunde durch sachgemäße Wartung durch Jacobivornehmen zu lassen und trägt die dafür entstehenden Kosten.

Dies gilt auch, sofern:

- der Kunde die Waren ohne vorheriges Einverständnis durch Jacobi eigenständig verändert oder repariert hat, der Mangel als Ergebnis eines Unfalls, fehlerhafter Verwendung oder Missbrauchs, infolge normaler Abnutzungserscheinungen, grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung, durch Überlastung oder infolge abnormaler Betriebsbedingungen entstanden ist,
- oder der Kunde nicht alle fälligen Zahlungen in vollem Umfang an Jacobi geleistet hat.

Jacobi haftet nicht für Schäden, die durch Einsatz von Produkten oder Dienstleistungen Dritter in Verbindung mit der gelieferten Ware verursacht werden.

Für Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber Jacobi gelten ausschließlich die in diesen AGB festgelegten Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieser AGB gelten auch für alle durch Jacobi reparierten oder ersatzweise gelieferten Waren.

2.4 Mängelrechte bei Gebrauchtware

Sind sich die Parteien einig, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um eine gebrauchte Sache handelt – zum Beispiel, weil diese durch den Vertragspartner oder Dritte bereits zuvor genutzt wurde – und ist der Kunde nicht Verbraucher, sind Mängelrechte ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung von Jacobi wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich grober Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Jacobi, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen gelten die in Ziffer I.9. genannten Haftungsbegrenzungen.

3. Mietverträge

3.1 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an der vermieteten Sache geht erst mit der vollständigen Zahlung der Miete bzw. Nutzungsentschädigung und nach ordnungsgemäßer Übergabe und Einweisung an den Kunden über.

3.2 Haftung des Kunden

Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, den Mietgegenstand vor Mietbeginn zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Bei Übergabe nicht erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich Jacobi angezeigt worden sind. Jacobi hat rechtzeitig gerügte Mängel zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt Jacobi. Jacobi kann die Beseitigung auch durch den Kunden vornehmen lassen, dann trägt Jacobi die erforderlichen Kosten. Jacobi ist auch berechtigt, dem Kunden eine funktionell gleichwertige Mobile Filtereinheit zur Verfügung zu stellen.

Ersatzansprüche des Kunden wegen Schäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung von Jacobi wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich grober Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Jacobi, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen gelten die in Ziffer I.9. genannten Haftungsbegrenzungen.

3.3 Ersatzansprüche des Kunden

Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, den Mietgegenstand vor Mietbeginn zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Bei Übergabe nicht erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich Jacobi angezeigt worden sind. Jacobi hat rechtzeitig gerügte Mängel zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt Jacobi. Jacobi kann die Beseitigung auch durch den Kunden vornehmen lassen, dann trägt Jacobi die erforderlichen Kosten. Jacobi ist auch berechtigt, dem Kunden eine funktionell gleichwertige Mobile Filtereinheit zur Verfügung zu stellen.

Ersatzansprüche des Kunden wegen Schäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung von Jacobi wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich grober Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Jacobi, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen gelten die in Ziffer I.9. genannten Haftungsbegrenzungen.

3.4 Rechnungen

Rechnungen betreffend Mietgebühren für zur Verfügung gestellte Gerätschaften werden jeweils für einen vollen Monat erstellt und sind in dieser Höhe zur Zahlung fällig, auch wenn die Mietzeit im Laufe eines Monats endet. Für den ersten Mietmonat erfolgt die Abrechnung hingegen taggenau. Darüber hinaus kann Jacobi einmalig anfallende Kosten in Rechnung stellen, wie für Verbrauchsmaterialien, Prüfaufwendungen und Kosten für Befüllung von Filtereinheiten, die Bestandteil der vermieteten Anlagen sind und gemeinsam mit den Mietkosten anfallen.



3.5 Wartung

Vermietete Objekte benötigen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und zur bestimmungsgemäßen Verwendung regelmäßige Wartung. Sie dürfen ausschließlich durch Techniker von Jacobi oder von Jacobi beauftragten Fachfirmen gewartet werden. Entsprechende Prüfungen werden durchgeführt. Erkannte Mängel, sofern sie nicht durch einen unsachgemäßen Betrieb durch den Kunden entstanden sind oder in Fremdeinwirkungen ihre Ursache haben, werden von Jacobi im Rahmen der geltenden Gewährleistungsfrist beseitigt.

4. Mietkaufmodell

Schließt ein Kunde einen Kaufvertrag ab, bei dem die gegenseitigen Leistungen erst in der Zukunft fällig werden und zugleich einen Mietvertrag, dessen Mietzins jedenfalls teilweise auf den Kaufpreis angerechnet wird, gelten bis zur Fälligkeit der Leistungen aus dem Kaufvertrag die mietrechtlichen Regelungen, im Anschluss die kaufrechtlichen Vorschriften.

Dies gilt auch, wenn ein Modell dergestalt vereinbart wird, dass die Parteien einen Mietvertrag abschließen und dem Kunden die Option eingeräumt wird, die Mietsache innerhalb einer festgelegten Frist zu einem bestimmten Preis zu kaufen.

5. Dienstleistungen

Jacobi kann für den Kunden Dienstleistungen, insbesondere Wartungsleistungen, erbringen, die sich im Einklang mit den jeweiligen Spezifikationen befinden. Dies bezieht sich sowohl auf die Materialbedingungen als auch auf die dafür geltenden Sorgfaltspflichten. Jacobi wird für die Ausführung solcher Dienstleistungen alle Leistungskriterien beachten, die in dem Auftrag für Dienstleistungen schriftlich spezifiziert sind. Allerdings gelten solche Angaben als Schätzwerte und werden nicht als verbindlich für die Durchführung der Dienstleistungen angesehen.

Falls Dienstleistungen auch die Aufarbeitung von Materialien und deren Rückgabe an Jacobi bzw. Abholung durch Jacobi umfassen, verbleiben die Rechte an diesen Materialien bei dem Kunden. Sollte der Kunde auf Rückgabe oder Ersatzlieferung der aufzuarbeitenden Materialien verzichten, ist es Jacobi freigestellt, solche Materialien nach eigenem Ermessen aufzuarbeiten, zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen. Dies bezieht sich auf alle Waren oder Hilfsprodukte.

III. SCHLUSSEBENUNGEN

1. Geheimhaltung und geistiges Eigentum

Die Vertragspartner verpflichten sich, die während der Geschäftsbeziehung in jeder Form zur Kenntnis gelangten Daten und Informationen des anderen Vertragspartners auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten. Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für Daten und Informationen, die nicht explizit als vertraulich bezeichnet oder übermittelt wurden, sofern diese Daten und Informationen als vertraulich anzuse-

hen sind. Dies gilt nicht, wenn die Daten und Informationen zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig und jedem Dritten zugänglich sind oder wenn diese Daten und Informationen durch einen Dritten übermittelt werden, der nicht der Geheimhaltung unterliegt oder wenn diese Daten und Informationen aufgrund eines Gesetzes zwingend mitzuteilen sind sowie wenn diese Daten und Informationen an die Rechts- und Steuerberater der jeweiligen Vertragspartner zum Zweck der Beratung weitergegeben werden.

Die Vertragspartner stellen sicher, dass sämtliche Mitarbeiter oder Dritte, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung hinzugezogen werden, sich ebenfalls dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterwerfen.

Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen über die Ware zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der vorlegenden Partei. Ohne Zustimmung der vorlegenden Partei dürfen diese nur für den bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekanntgegeben werden; dies bezieht sich auch auf geistiges Eigentum von Jacobi, welches dem Kunden zugänglich wird. Teil des geistigen Eigentums von Jacobi sind insbesondere Beschaffenheit, Ausgestaltung und technische Funktion der Mobilien Filtereinheiten.

Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

2. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus Verträgen zwischen dem Kunden und Jacobi durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Jacobi.

3. Kommunikation zwischen den Parteien

Jede Mitteilung, die eine Partei in Verbindung mit dem jeweiligen Vertrag der anderen Partei übermittelt, erfordert die Textform und ist an die formale Geschäftsadresse oder den Hauptgeschäftssitz oder eine andere Anschrift zu richten, welche die Partei dafür in Textform bestimmt hat.

4. Datenschutz

Der Kunde wird entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen in elektronischer Form (EDV) gespeichert und verarbeitet werden.

5. Compliance und Korruptionsbekämpfung

Die Vertragsparteien garantieren einander die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot der Gewährung unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner der Parteien und an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner. Die

Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen. Stellt Jacobi fest, dass der Kunde gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist Jacobi berechtigt, den Vertrag auch außerordentlich zu kündigen.

6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und maßgebliche Fassung der AGB

Für die Vertragsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand gilt auch für deliktische Ansprüche. Jacobi kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.

Die deutsche Fassung dieser AGB ist maßgeblich.

